



## Vernehmlassungsbericht zur Neufassung des Datenschutz-, Informations- und Archivgesetzes (DIAG)

### Anhörung vom 29. Mai 2018 bis 9. Juli 2018

#### *Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer*

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- Rechtsanwalt Urs Glaus, Datenschutzbeauftragter Appenzell I.Rh.

#### *Eingegangene Rückmeldungen*

- Bezirksrat Appenzell
- Bezirksrat Schwende
- Bezirksrat Rüte
- Bezirksrat Schlatt-Haslen
- Bezirksrat Gonten
- Bezirksrat Obereg
- Schulgemeinde Brülisau
- Schulgemeinde Eggerstanden
- Schulgemeinde Schlatt
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell
- Kirchgemeinde Haslen-Stein
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Arbeitnehmer-Vereinigung Obereg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Rechtsanwalt Urs Glaus, Datenschutzbeauftragter Appenzell I.Rh.

Appenzell, 13. August 2018

Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirksrat Appenzell	Keine Änderungswünsche.	
Bezirksrat Schwende	Keine Änderungswünsche.	
Bezirk Rüte	<p>Der Bezirksrat Rüte begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Neufassung. Er ist insbesondere erfreut darüber, dass die Ständekommission beabsichtigt, nun sowohl für den Kanton als auch für alle weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom Geheimhaltungsprinzip Abstand zu nehmen und das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen. Nachdem die Stimmberechtigten in Rüte mit der Zustimmung zum Reglement über die Grundordnung des Bezirks Rüte das Öffentlichkeitsprinzip 2016 eingeführt haben und Obereggen dieses Jahr mit seinem neuen Bezirksreglement im Rahmen der Fusion von Bezirk und Schulgemeinde nachgezogen ist, spricht viel für eine einheitliche Haltung.</p> <p>In Bezug auf die Umsetzung und Einhaltung des Gesetzes stellt sich die Frage nach einem internen Kontrollsystem (IKS). Hat der Kanton ein IKS oder sind entsprechende QM-Standards etabliert bzw. ist beabsichtigt, die Einhaltung in einer anderen Form zu überwachen?</p>	<p>Der Datenschutz muss mit geeigneten Massnahmen sichergestellt werden. Dazu können auch ein bestimmtes Qualitätsmanagement oder ein internes Kontrollsystem gehören. Im Gesetz sollen die einzelnen Massnahmen aber nicht vorgeschrieben werden. Die Frage der Sicherheit soll vielmehr einzelfallbezogen durch das verantwortliche Organ beantwortet werden.</p>
Bezirksrat Schlatt-Haslen	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>Die Änderung des Datenschutzgesetzes und die Aufnahme des Informations- und Archivrechts wird begrüsst. Besonders positiv hervorzuheben ist dabei, dass die Ständekommission beschlossen hat, dass auch im Kanton Appenzell I.Rh. das Öffentlichkeitsprinzip gelten soll und die Begründungslast demgemäss von den Privaten auf die Behörden verschoben wird. Der Bezirksrat Schlatt-Haslen erach-</p>	

	<p>tet es aber als zentral, dass weiterhin überwiegende private und öffentliche Interessen einer Öffentlichkeit von Informationen entgegenstehen.</p> <p>Das Vorgehen, dass für alle öffentlichen Körperschaften, also auch für die Bezirke, die gleiche Regelung des Öffentlichkeitsprinzips gelten soll, wird unterstützt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass es wünschenswert wäre, dass der Kanton den Bezirken für die Erteilung einer Verfügung entweder eine Schulung oder eine Vorlage anbieten würde, sodass eine Vereinheitlichung und Standardisierung der Verfahren in allen Bezirken sichergestellt werden kann.</p> <p>Ebenfalls als zentral erachtet wird, dass ein Interessent oder eine Interessentin möglichst genau sagen muss, in welche Akten sie Einsicht nehmen wollen. Somit kann der Aufwand in der (Bezirks)Verwaltung möglichst klein gehalten werden. Der Bezirksrat Schlatt-Haslen befürwortet das Vorgehen, dass bei der Einführung des DIAG keine Rückwirkung entsteht und so die Ersteller und Erstellerinnen von früheren Dokumenten geschützt werden.</p> <p>Der Bezirksrat Schlatt-Haslen befürwortet im Weiteren die Anpassungen im Datenschutzrecht und begrüsst es, dass sich die Vorlage auf die notwendigen Änderungen beschränkt. Zudem wird das Vorgehen unterstützt, dass für die Archivierung eine kantonale Grundlage geschaffen und die entsprechenden Regelungen in einem Ausführungserlass festgehalten werden.</p> <p>Zu den einzelnen Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Der Bezirksrat stellt sich die Frage, ob unter Kommissionen auch parlamentarische Kommissionen verstanden werden.</p>	<p>Ja. Es handelt sich um ein öffentliches Organ, das im Prozess der politischen Willensbildung für den Kanton handelt.</p>
--	--	---

	<p>Art. 3 Der Bezirksrat erachtet es als notwendig, zentrale Begriffe im Erlass zu definieren.</p> <p>Art. 3 Abs. 5 lit. a Der Bezirksrat würde es begrüßen, wenn Ausnahmen aufgeführt würden. Angaben über die Mitgliedschaft bei einer Religionsgemeinschaft, einer Organisation oder einer politischen Partei, sind - wenn die betroffene Person diese selbst bekannt gegeben hat oder für ein öffentliches Amt kandidiert - keine schützenswerten Personendaten.</p> <p><b>Antrag:</b> «politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit. Ausgenommen sind Angaben über die Mitgliedschaft bei einer Religionsgemeinschaft, einer Organisation oder einer politischen Partei, wenn die betroffene Person diese selbst bekannt gegeben hat oder für ein öffentliches Amt kandidiert.»</p> <p>Art. 17 Der Bezirksrat würde es begrüßen, wenn die betroffenen Personen in der Regel schriftlich informiert würden.</p> <p><b>Antrag:</b> «Das verantwortliche Organ informiert die betroffenen Personen in der Regel schriftlich über...»</p> <p>Art. 19 Die vorgeschlagene Regelung der Bekanntgabe von Informationen wird gutgeheissen. Die Öffentlichkeit über die eigene Tätigkeit zu informieren wird als zentrale Aufgabe von öffentlichen Organen betrachtet. Mit dem Bezirksblatt «aktuelles» und der Rubrik «Aus der Ratsstube» werden gute Erfahrungen gemacht und von der Bevölkerung erhält der Bezirksrat Schlatt-Haslen durchgehend positive Rückmeldungen.</p>	<p>In Art. 3 werden nur Begriffe definiert. Was im Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten zu beachten ist und welche Ausnahmen gelten, wird im 2. Kapitel des Gesetzes festgelegt. Gemäss Art. 7 Abs. 2 des Entwurfs ist das Bearbeiten und damit auch die Veröffentlichung möglich, wenn die betroffene Person die Daten selber allgemein zugänglich gemacht hat oder eingewilligt hat.</p> <p>Wie die Information vorgenommen wird, sollte dem verantwortlichen Organ überlassen werden. Eine persönliche Information ist nicht immer möglich, und eine Anschrift ebenfalls nicht. Bei allgemeinen Erhebungen sind auch generelle öffentliche Informationen denkbar.</p>
--	---	--

	<p>Art. 21 Der Bezirksrat begrüsst die im Gesetz vorgeschlagene Bestimmung zum Öffentlichkeitsprinzip. Zudem wird begrüsst, dass kein Anspruch bestehen soll, dass amtliche Informationen und Daten für die Einsicht aufbereitet werden müssen. Der Verwaltungsaufwand soll möglichst klein gehalten werden.</p> <p>Art. 23 Abs. 2 Der Bezirksrat begrüsst es, dass ein öffentliches Organ über hängige Verfahren informieren kann, wenn dies zur Berechtigung oder Vermeidung falscher Meldungen erforderlich ist.</p>	
Bezirksrat Gonten	<p>Formulierungsvorschlag</p> <p>Art. 19 Abs. 2 «Die Information wird üblicherweise mittels <b>öffentlicher Orientierungsversammlungen, amtlicher Publikationen, Medienmitteilungen oder Bereitstellung auf dem Internet vorgenommen.</b>»</p> <p>Begründung In den meisten Bezirken erfolgt die Information mindestens für die Geschäfte der Bezirksgemeinde an öffentlichen Orientierungsversammlungen. An diesen werden die Traktanden besprochen, und es ist eine Diskussion mit den Bürgern und Bürgerinnen möglich. Meist werden auch andere Anliegen vorgetragen. Dieser direkte Kontakt ist sehr wertvoll und wird zumindest in Gonten auch geschätzt und findet Zuspruch. Diese Form direkter Information verdient daher eine prioritäre Erwähnung in Art. 19 Abs. 2.</p>	Einverstanden.
Bezirksrat Oberegg	<p>Die Neufassung wird befürwortet. Die vorgeschlagenen Schwerpunkte sind zweckmässig und zielführend.</p> <p>Im Wesentlichen werden übergeordnete Verpflichtungen übernommen. Die kantonal-rechtlichen Regelungsaspekte erscheinen sinnvoll und dürften in der Anwendung zu keinen grösseren Diskussionen</p>	

	<p>führen. Das Öffentlichkeitsprinzip hat der Bezirk Oberegg bereits im neuen, seit dem 1. Januar 2018 in Kraft stehenden Bezirksreglement umgesetzt. Inwieweit die Mehraufwendungen zu personellen Massnahmen führen, wird die Praxis zeigen.</p>	
Schulgemeinde Brülisau	Keine Änderungswünsche.	
Schulgemeinde Eggerstanden	Keine Änderungswünsche.	
Schulgemeinde Schlatt	Keine Änderungswünsche.	
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell	<p>Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im vorgeschlagenen Umfang ist zeitgemäss und erscheint sachgerecht. Der weite Geltungsbereich gemäss Art. 2. E-DIAG wird begrüsst, ebenso die Einschränkung des Einsichtsrechts bei Sitzungen und Sitzungsprotokollen (Art. 22 Abs. 2 lit. e und Abs. 3 E-DIAG).</p> <p>Es wird folgender <b>Antrag</b> gestellt:</p> <p>Art. 29 Abs. 1 lit. c E-DIAG: «verschlüsselte elektronische Zustellung.»</p> <p>Begründung: Es erscheint mit dem Sinn und Zweck der Gesetzgebung nicht vereinbar, wenn öffentliche Organe unverschlüsselte, das heisst für Dritte ohne Weiteres lesbare E-Mails versenden. Will das zuständige öffentliche Organ den Aufwand für E-Mail-Verschlüsselung nicht betreiben, steht ihm eine andere Form der Einsichtsgewährung offen (Art. 29 Abs. 1 lit. a und b E-DIAG). Verschiedene Amtsstellen im Kanton verfügen aber schon heute über die Möglichkeit, E-Mails verschlüsselt zu versenden, wie zum Beispiel über Inca-mail (Die Post) oder Privasphere AG.</p>	<p>Dieser Antrag berührt zwei unterschiedliche Dinge, zum einen den Weg der Einsichtgabe, nämlich die elektronische Zustellung, und zum anderen die Sicherheitsanforderungen für diesen Weg. Der zweite Aspekt wird in Art. 5 behandelt, wo gefordert wird, dass Informationen durch technische Massnahmen zu schützen sind. Darunter fallen auch Informationen, die versandt werden. Ob in einem Fall der Einsichtgabe aufgrund der Sensibilität der Daten besondere technische Schutzmassnahmen nötig sind, ist gestützt auf Art. 5 einzelfallbezogen zu entscheiden und sollte nicht bei der Regelung des Weges für die Einsichtgabe generell entschieden werden. Für die Zustellung von Dokumenten wird auch nicht gesetzlich verlangt, dass sie eingeschrieben vorgenommen werden muss. Auch dort ist die Frage</p>

		einzelfallweise zu entscheiden. In Art. 29 sollte nur der Weg geregelt werden, nicht das Sicherheitsniveau.
Kirchgemeinde Haslen-Stein	In der Botschaft auf Seite 7, zu Art. 3, im letzten Satz des zweiten Abschnitts sollte es heissen:  Er umfasst sowohl ein Departement, ein Amt, aber auch eine Bezirks-, Schul- oder <b>Kirchen</b> verwaltung.	Einverstanden.
Feuerschaugemeinde Appenzell	Keine Änderungswünsche.	
Gewerbeverband Appenzell I.Rh.	Keine Änderungswünsche.  Die geplante Neufassung und gleichzeitige Verschmelzung des Datenschutz-, Informations- und Archivgesetzes zu einem Gesetz wird begrüsst. Die Neufassung hat gerade im Bereich Umgang mit Informationen an Mehrwert gewonnen. Auch der Paradigmenwechsel vom Geheimnis- hin zum Öffentlichkeitsprinzip wird als zeitgemäss erachtet. Befürchtungen, wie missbräuchliche Datenbeschaffung durch Privatpersonen oder ein massiver Verwaltungsmehraufwand werden durch die langjährigen Erfahrungswerte von Bund und anderen Kantonen entkräftet.  Als substantiell im Sinne der Transparenz wird bewertet, dass in Art. 2 Abs. 3a explizit erwähnt ist, dass die Appenzeller Kantonalbank, die grossmehrheitlich im privatwirtschaftlichen Wettbewerb steht, vom Geltungsbereich des Öffentlichkeitsprinzips ausgenommen ist.  Auch Art. 23 wurde erfreut zur Kenntnis genommen. Wird darin doch an eine pragmatische Vorgehensweise appelliert und an das Verhältnismässigkeitsprinzip erinnert.	

<p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA)</p>	<p><b>Grundsätzliches</b></p> <p>Die AVA begrüsst die Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes in ein umfassendes Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz. Es erscheint grundsätzlich sinnvoll und zweckmässig, die sachlich zusammenhängenden Themenbereiche in einem Erlass zu regeln.</p> <p>Allerdings ist die AVA der Auffassung, dass die Systematik und Terminologie zur Aufbewahrung und Archivierung nochmals überprüft werden sollte. In der chronologischen Logik ist zuerst die Aufbewahrung und dann die Archivierung zu regeln. Die Behörden trifft eine Aufbewahrungspflicht, welche nach Ablauf der Frist das Angebot an das Landesarchiv umfasst. Dieses wiederum entscheidet über die Archivwürdigkeit. In diesem Zusammenhang ist noch unklar, ob bei der Erarbeitung des Revisionsentwurfs künftige technische Lösungen (Schnittstelle vom Geschäftsverwaltungssystem in eine entsprechende Applikation des Landesarchivs) bereits mitgedacht wurden.</p> <p>Materiell sollte ausserdem die Ablieferung von Personendaten explizit geregelt werden, da gerade auch diese historisch wertvoll sein können (vgl. Aufarbeitung der Geschichte des Kinderheims Steig). Der Kanton St.Gallen hat dies im Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA, sGS 147.1) mit einem Rückkoppelungsverbot gelöst. In übergeordneter Hinsicht ist zu bemerken, dass die Diskrepanz zwischen dem Ziel der EU-Richtlinie, den Datenschutz zu stärken und infolgedessen möglichst die Löschung nicht mehr benötigter Daten zu indizieren, und dem Interesse der Wissenschaft nicht vollständig aufgelöst werden kann.</p> <p>Ausdrücklich hervorheben will die AVA, dass sie die Abkehr vom Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt hin zum Öffentlichkeitsprinzip als positiv und längst überfälligen Schritt beurteilt. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Grundsätze zum Öffentlichkeitsprinzip, die die Konferenz der Kantonsregierungen am 28. Juni 2018 verabschiedet hat.</p>	<p>Struktur des Gesetzes wird geändert.</p> <p>Der Hauptregelungsgegenstand im Bereich der Aufbewahrung und Archivierung betrifft den langfristigen Umgang mit Daten, also die Archivierung, weshalb dieser Punkt zuerst geregelt wird.</p> <p>Die bereits heute bestehende Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten wird ins Gesetz übernommen. Damit ergibt sich gesetzgeberisch eine analoge Situation zu jener in St.Gallen.</p>
--	---	--

	<p>Zu den einzelnen Bestimmungen</p> <p>Art. 2 In der Botschaft wird erläutert, dass bezüglich Gesundheitszentrum unterschieden werden muss, in welchen Bereichen dieses unter den Vorbehalt des privatrechtlichen Handelns nach Art. 2 Abs. 3 lit. b fällt und wo es dem öffentlichen Auftrag untersteht. Diese Aussagen erscheinen noch sehr vage. Mindestens in den Materialien sind noch genauere Aussagen dazu zu machen.</p> <p>Art. 3 Abs. 3 Die Legaldefinition der «Informationen» wird als zu eng beurteilt. E contrario würde die heutige Version bedeuten, dass Aufzeichnungen, die eine Behörde ohne öffentlichen Auftrag und so etwa rechtswidrig erstellt, nicht unter die Bestimmungen des DIAG fällt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die AVA Strafbestimmungen und eine Bestimmung zur Anordnung von personalrechtlichen Disziplinar massnahmen bei Verletzung der Vorgaben des DIAG vermisst.</p> <p>Art. 3 Abs. 5 Die Aufzählung sollte nicht abschliessend formuliert sein. Vorschlag: «Besonders schützenswerte Personendaten sind namentlich Angaben über [...]»</p> <p>Art. 3 Abs. 5 lit. a Statt der «Gewerkschaftszugehörigkeit» empfiehlt die AVA die offener Fassung im Sinne von «oder die Zugehörigkeit zu einem politischen Verband oder Verein».</p>	<p>Der Ausnahmetatbestand für das privatrechtliche Handeln des öffentlichen Organs nach Art. 2 Abs. 3 lit. b wird aufgehoben.</p> <p>Es geht nicht um den öffentlichen Auftrag, sondern den öffentlichen Zweck. Rechtswidrig erhobene Daten fallen ebenfalls unter das Gesetz. Wie im Falle solcher Daten vorzugehen ist, ergibt sich aus den nachfolgenden Gesetzeskapiteln. Die Erfahrungen mit dem bisherigen Datenschutzgesetz zeigen, dass auf eigenständige Strafbestimmungen verzichtet werden kann, zumal Sanktionen gemäss dem Strafgesetzbuch ohnehin greifen. Hinsichtlich der Haftung gilt das allgemeine Recht für das Personal und die Behörden im Kanton. Es greift die grundsätzlich die Staatshaftung.</p> <p>Einverstanden. Formulierung wird unter Berücksichtigung des Anliegens geändert.</p> <p>Formulierung wird unter Berücksichtigung des Anliegens geändert.</p>
--	---	--

	<p>Art. 3 Abs. 5 lit. e Wenn auch das Bundesrecht gewisse Mitteilungspflichten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über Massnahmen an andere Behörden vorsieht, sollte diese Daten doch auch als «besonders schützenswert» gelten und nicht nur diejenigen der «Sozialhilfe».</p> <p>Kapitel II Der Titel des Kapitels bzw. die Untertitel sollten überprüft werden. Unter «Bearbeiten von Informationen» fallen nachher die Untertitel «Bearbeiten von Personendaten», aber auch «Erhebung» und «Bekanntgabe» und das Verfahrensrecht, was etwas verwirrend ist.</p> <p>Art. 4 Die AVA würde es begrüessen, wenn expliziter zum Ausdruck käme, dass sowohl die elektronische als auch «physische» Bearbeitung von Daten gemeint ist.</p> <p>Art. 5 Die AVA erachtet als Marginalie «Verantwortung und Schutz» als treffender und ist der Meinung, dass Abs. 1 und 2 getauscht werden sollten.</p> <p>Art. 6 Wie einleitend erläutert, ersucht die AVA um Prüfung, ob der Archivierungsvorbehalt unter Kapitel II und Kapitel IV zur Archivierung und Aufbewahrung systematisch so richtig sind.</p> <p>Art. 7 Abs. 2 lit. b Der Vorbehalt, dass die Bearbeitung ausschliesslich im Interesse der Person liegen muss, wenn sie selber nicht in die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten einwilligen kann, erscheint uns unnötig einschränkend. Wenn das öffentliche Interesse überwiegt, hat dieses Vorrang vor den Interessen der Einzelperson.</p>	<p>Einverstanden.</p> <p>Kapitel wird neu strukturiert.</p> <p>Erfasst sind gemäss Gesetzeswortlaut alle Mittel und Verfahren. Es wäre nicht richtig, sich auf die elektronische und die physische Bearbeitung zu konzentrieren, da beispielsweise auch die mündliche Weitergabe von Informationen darunterfällt.</p> <p>Einverstanden. Weil die Bestimmung aber mit der Regelung über den Schutz beginnt, wird die Marginalie «Schutz und Verantwortung» genommen.</p> <p>Die Bestimmung wird verschoben.</p> <p>Einverstanden. Formulierung wird unter möglichst weitgehender Berücksichtigung des Anliegens geändert.</p>
--	--	--

	<p>Art. 8 Abs. 2 Vorschlag: «Das beauftragende öffentliche Organ bleibt hauptverantwortlich.»</p> <p>Art. 9 Abs. 1 lit. a Es sollte bestimmt werden, wer für die Anonymisierung zuständig ist und dass die Anonymisierung vor der Herausgabe zu erfolgen hat.</p> <p>Art. 9 Abs. 2 Als weitere Voraussetzung muss die nicht gewerbsmässige Nutzung bzw. Nutzung zu nicht-wirtschaftlichen Zwecken ergänzt werden.</p> <p>Art. 11 Abs. 1 Es ist zu klären, wer für die Anonymisierung zuständig ist. Ausserdem ist zu ergänzen, dass vor der Vernichtung der Archivierungsvorbehalt zu beachten ist (vgl. einleitende Bemerkungen).</p> <p>Art. 12 Abs. 1 lit. e Im Sinne einer einheitlichen Terminologie sollte auch hier «vernichten» verwendet werden statt «löschen» (ebenso in Art. 16 Abs. 1 lit. b).</p> <p>Art. 14 Abs. 1 Die Bestimmung sollte redaktionell optimiert werden, da sie schwer verständlich ist.</p> <p>Art. 14 Abs. 1 lit. a «Absprache» ist in diesem Zusammenhang zu schwach. Es wird vorgeschlagen, dass das «Einverständnis» der oder des Datenschutzbeauftragten nötig sein muss.</p>	<p>Mit der Statuierung einer Hauptverantwortung wird suggeriert, dass die Verantwortung höher ist als jene des Auftragsdatenbearbeiters. Dies ist jedoch nicht einfach per se der Fall.</p> <p>Verantwortlich ist das Organ, dem die Bearbeitung obliegt. Eine nähere Festlegung der Verantwortlichkeit erscheint kaum möglich.</p> <p>Vom Datenschutz her ist die Unterscheidung von gewerblicher und nicht gewerblicher Nutzung irrelevant. Wichtig ist der Schutz, und dieser ist mit der Anonymisierung und der rückschlussfreien Veröffentlichung sowie der Geheimhaltung zu gewährleisten.</p> <p>Jedes mit der Bearbeitung betraute Organ ist gehalten, die Anonymisierung und Löschung vorzunehmen. Eine nähere Festlegung der Zuständigkeit erscheint nicht nötig.</p> <p>Es soll überall von Löschen gesprochen werden.</p> <p>Bestimmung wird neu gefasst.</p> <p>Die Datenhoheit obliegt nicht dem oder der Datenschutzbeauftragten. Dieses Organ soll aber eine Fachempfehlung vornehmen. Es geht weniger um die Einholung des Einverständnisses als</p>
--	---	---

	<p>Art. 14 Abs. 2 Das Wort «voraussichtlich» kann gestrichen werden.</p> <p>Art. 15 Die AVA schlägt eine Erweiterung des Wortlauts vor: «Personendaten dürfen nur bei Vorliegen besonderer Umstände oder klarer gesetzlicher Grundlagen auf andere Weise als bei den betroffenen Personen erhoben werden.»</p> <p>Art. 18 Es sollte klarer bestimmt werden, dass das kantonale Register die Datensammlungen aller Gemeinwesen im Kanton gemäss Art. 2 Abs. 1 umfasst.</p> <p>Art. 22 Abs. 2 lit. e Diese Formulierung wird als missverständlich beurteilt. So könnte verstanden werden, dass für alle Geschäfte, die beispielsweise in Sitzungen der Ständekommission behandelt werden, kein Einsichtsrecht besteht. Es sollte so formuliert werden, dass nur für die Sitzungsprotokolle nicht öffentlicher Sitzungen ein Vorbehalt besteht.</p> <p>Art. 23 Abs. 3 Die AVA sieht keinen sachlichen Grund für diese Einschränkung. Weiter ist nicht klar, ob damit auch eine unselbständige Anstalt – etwa das Gesundheitszentrum – eine entsprechende Regelung erlassen könnte.</p>	<p>um eine Einschätzung dazu, ob die zusätzliche Meldung nötig ist und in welcher Weise sie vorgenommen werden soll.</p> <p>Einverstanden.</p> <p>Ein offener Vorbehalt für jedwelche gesetzliche Grundlage würde dazu führen, dass mit einer einfachen gesetzlichen Bestimmung der entsprechende Datenschutz aufgehoben werden könnte. Ein solcher Vorbehalt geht daher klar zu weit.</p> <p>Die Bestimmung gilt für alle Datensammlungen im Geltungsbereich des Gesetzes, also auch für jene der Bezirke, Gemeinden, Korporationen und Anstalten.</p> <p>Einverstanden.</p> <p>Bei den Holz-, Flur- und weiteren Korporationen besteht in der Bevölkerung ein weniger grosses Informationsbedürfnis der Bevölkerung als beim Kanton, den Bezirken und den Gemeinden. Es erscheint daher gerechtfertigt, ihnen den Entscheid zu überlassen, ob sie für ihre Daten das Öffentlichkeitsprinzip einführen wollen. Die Anstalten des Kantons geniessen eine weitgehende Organisationsfreiheit. Entsprechend sollen sie</p>
--	---	---

	<p>Art. 24 Abs. 3 lit. b Vorschlag: «die Erfüllung einer unerlässlichen Aufgabe [...]»</p> <p>Art. 25 Abs. 2 Was bedeutet «geordnete» Bekanntgabe? Können dennoch Gebühren erhoben werden, wenn die Verwendung «ideell» ist? Konkret: Hat ein Jahrgängerverein für die Bekanntgabe von Adressen zu bezahlen? Wenn eine politische Partei die Adressen aller Jungbürgerinnen und Jungbürger will, erfüllt sie einen «ideellen» Zweck?</p> <p>Art. 26 Abs. 1 Die Voraussetzung, dass die Bekanntgabe ins Ausland erfolgen darf, wenn dort ein angemessener Datenschutz gewährleistet ist, wird als schwierig erachtet. Die Überprüfung der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen ist wohl kaum möglich (ähnliche Problematik wie beim automatischen Datenaustausch mit gewissen Ländern).</p> <p>Art. 26 Diese Bestimmung ist exemplarisch für das Erfordernis von Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene. Es wäre ideal, wenn</p>	<p>selber entscheiden, ob sie das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimnisvorbehalt oder das umgekehrte Prinzip einführen wollen. Beim Gesundheitszentrum kommt hinzu, dass dieses sich betrieblich in einem Marktumfeld bewegt, wo die privaten Mitkonkurrenten gegenüber der Öffentlichkeit kaum Offenlegungspflichten haben.</p> <p>Antrag: Keine Anpassung. Kaum eine Aufgabe ist objektiv unerlässlich. Soweit tatsächlich eine Einschränkung gewünscht wird, sollte man auf die Wichtigkeit einer Aufgabe abstellen.</p> <p>Geordnet bedeutet in diesem Zusammenhang die Abgabe einer systematischen Zusammenstellung von Daten.</p> <p>Verursacht die Bearbeitung einen gewissen Zusatzaufwand, sind grundsätzlich Gebühren zu erheben, auch wenn es um ideelle Anfragen geht. Möchte man dies vermeiden, müsste man bei der Kostenregelung eine entsprechende Ausnahme aufnehmen.</p> <p>Parteien verfolgen im Regelfall ideelle Zwecke.</p> <p>Lässt sich das ausländische Datenschutzniveau nicht ermitteln, und bestehen auch keine anderweitigen Gewährleistungen und Einwilligungen, muss die Bekanntgabe unterbleiben.</p> <p>Wie bereits heute, soll zum Bereich des Datenschutzes keine Verordnung erlassen werden. Die</p>
--	---	---

	<p>diese dem Grossen Rat spätestens auf die 2. Lesung hin vorliegen würde.</p> <p>Art. 27 Abs. 3 Die Bestimmung ist paternalistisch und unnötig, weil sich eine Person vor Behörden jederzeit begleiten oder vertreten lassen kann.</p> <p>Art. 28 Abs. 1 Die Schriftlichkeit der Gesuchseinreichung könnte auf Verordnungsstufe geregelt werden. Falls sich die Verwaltung in einigen Jahren für elektronische Verfahren (z.B. rechtsgültige elektronische Signaturen) öffnet, muss das Gesetz nicht revidiert bzw. auf der Schriftlichkeit des Gesuchs wegen spezialgesetzlicher Regelungen bestanden werden.</p> <p>Art. 32 Abs. 1 Die einleitende Formulierung sollte zum Ausdruck bringen, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist.</p> <p>Art. 37 Abs. 2 Der Begriff «trölerisch» ist antiquiert. «Mutwillig» wird erfahrungsgemäss von juristischen Laien besser verstanden.</p> <p>Art. 39 Abs. 2 Es ist für die AVA nicht schlüssig, weshalb die Bestimmung über die Aufhebung des geltenden Datenschutzgesetzes nach Inkrafttreten des DIAG aufgehoben werden soll.</p>	<p>gesetzlichen Bestimmungen sind in diesem Bereich entsprechend eng gefasst.</p> <p>Regelung entspricht inhaltlich dem heutigen Recht (Art. 12 Abs. 3 DSchG).</p> <p>Kommt dereinst die elektronische Eingabe mit zertifizierten Signaturen, braucht es im kantonalen Recht eine generelle Regelung, dass solche Eingaben den schriftlichen Eingaben gleichgestellt sind. Die Frage sollte nicht mit Bezug auf nur einen Fall geregelt werden.</p> <p>Die Aufzählung ist bewusst abschliessend gefasst.</p> <p>Mutwillig heisst an sich bloss absichtlich und vorsätzlich. «Trölerisch» kann aber durch «missbräuchlich» ersetzt werden.</p> <p>Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Die Aufhebung betrifft Art. 39.</p>
Bauernverband Appenzell I.Rh.	Keine Änderungswünsche.	
Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.	Keine Änderungswünsche.	

Politische Bauernvereinigung Oberegg	Keine Änderungswünsche.	
Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg	<p>Das neue Gesetz mit dem erweiterten Umfang wird begrüsst, speziell die formelle Einführung des Öffentlichkeitsprinzips.</p> <p>Details und Einfluss auf die Körperschaften müssen aber klar definiert werden.</p> <p>Es scheint schwierig, das Dilemma «Personendaten, die möglichst bald gelöscht werden müssen» im Gegenzug zur Aufbewahrungspflicht und zu den Archivierungsbedürfnissen (auch zu historischen Zwecken) richtig zu lösen.</p>	<p>Bereits zum heutigen Datenschutzgesetz besteht keine Ausführungsverordnung. Das neue Gesetz ist ebenfalls so konzipiert, dass für den Datenschutzteil kein Ausführungsrecht mehr nötig ist.</p> <p>Es gilt der Grundsatz, dass Personendaten dann, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, gelöscht werden müssen. Handelt es sich aber um Dokumente mit Personendaten, die im Archiv langzeitgelagert werden, müssen die Daten nicht gelöscht werden.</p>
CVP Appenzell I.Rh.	<p>Der Gesetzesentwurf wird befürwortet.</p> <p>Man begrüsst die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in Appenzell I.Rh. Es ist konsequent und ein Gebot der Zeit, diesen Grundsatz der Transparenz für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften einzuführen.</p>	
Gruppe für Innerrhoden	<p>1. Rahmenbedingungen</p> <p>Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin verpflichten Bund und Kantone, diesen Standard ins landesinterne Recht zu übernehmen (BBI 2004 5965 ff.). Die Richtlinie EU 2016/680 (R 2016/680) ist eine Weiterentwicklung von Schengen-Dublin und entsprechend ins kantonale Recht zu überführen. Es ist weiter vorgesehen, das Zusatzprotokoll des Europarats zur Europarats-Konvention 108 (nachfolgend E-Konv108) zu ratifizieren. Dieses Zusatzprotokoll enthält Grundsätze bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende</p>	

	<p>Datenübermittlung. In der vorliegenden Revisionsvorlage sind R 2016/380 und E-Konv108 umzusetzen. Dies gibt den zwingenden Rahmen für die Revision.</p> <p>Die Verbindung des Datenschutzgesetzes mit dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und das Archivgesetz ist möglich. Es wäre aber im Sinne von guter Verständlichkeit und klarer Ausformulierung in diesen wichtigen Teilbereichen sinnvoll, die Regelungen in Spezialerlassen zu formulieren.</p> <p>2. Zweckartikel  Geht man davon aus, dass jeder Kantonsbürger von den Regelungen betroffen sein wird, ist es angemessen, Sinn und Zweck des Gesetzes verständlich und anschaulich im Grundsatz zu beschreiben. Dies gilt umso mehr, als mit dem Öffentlichkeitsprinzip Informationsrechte und Verpflichtungen der öffentlichen Hand eingeführt werden, die für den Kanton Appenzell I.Rh. fundamental eine beachtliche Neuerung darstellen. Mit einem erweiterten Zweckartikel wird nicht einfach nur der Gesetzestext aufgebläht, sondern der Berechtigte wird befähigt, den Regelungsinhalt zu verstehen und seine Rechte wahrzunehmen. Für die Rechtsanwendung dienen diese Grundsätze als Auslegungshilfe.</p> <p>Ziff. 1 R 2016/680 führt den Begriff Grundrecht in Zusammenhang mit Schutz der persönlichen Daten ein. Dieser Begriff sollte im Zweckartikel erscheinen. Der Kanton Basel-Landschaft hat nachfolgende Lösung gewählt. Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung im Wesentlichen zu übernehmen.</p> <p>In Art. 3 lit. a und b VE-DSG, Art. 2 lit. a E-Konv108 und Art. 3 Ziff. 1 RL 2016/680 wird der Schutz nur noch für natürliche Personen vorgesehen. Der Kanton ist nicht verpflichtet, diese Anpassung vorzunehmen. Es ist zu begrüßen, dass der Kanton im Sinne der Rechtsvereinheitlichung in Art. 3 Abs. 4 davon Gebrauch macht. Es macht Sinn, den Begriff bereits im Zweckartikel anzuführen.</p>	<p>Die beiden Teile werden zur besseren Übersicht neu strukturiert.</p>
--	---	---

	<p>Formulierungsvorschlag:  Art. 1 E DIAG  <sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen.  <sup>2</sup>Es bezweckt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen, und</li> <li>b. die Grundrechte von natürlichen Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten.</li> <li>c. Es legt die Grundsätze für die Archivierung und Aufbewahrung fest.</li> </ol> <p>3. Zu den einzelnen Artikeln</p> <p>3.1 Folgende redaktionelle Vereinfachung wird für Art. 2 Abs. 1 vorgeschlagen. In Abs. 2 sind die Zuständigkeit und Verantwortung festzuhalten.</p> <p>„Art. 2 Geltungsbereich  <sup>1</sup>Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle öffentlichen Organe gemäss Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes.  <sup>2</sup>Werden öffentliche Aufgaben durch Private vorgenommen, gilt das Gesetz sinngemäss. Die verantwortlichen Organe gemäss Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes tragen Sorge, dass ein gleichwertiger Datenschutz gewährleistet wird.</p>	<p>In der Tradition der Innerrhoder Gesetzgebung wird im Zweckartikel lediglich knapp wiedergegeben, was mit dem betreffenden Erlass geregelt werden will. Auf verfassungsähnliche Deklarationen wird grundsätzlich verzichtet.</p> <p>Auf Binnenverweise in Gesetzen sollte möglichst verzichtet werden. Zum einen erleichtern sie die Lesbarkeit häufig nur scheinbar, zum anderen ergeben sich mit ihnen erfahrungsgemäss bei Revisionen relativ häufig Fehler.</p> <p>Die Regelung des Geltungsbereichs sollte nicht mit der Regelung über die Verantwortung vermischt werden. Zudem verhält es sich so, dass das Schutzniveau bereits durch das Gesetz festgelegt wird, soweit es anwendbar ist.</p>
--	---	---

	<p>Art. 3 Begriffe  <sup>1</sup>Öffentliche Organe sind Behörden, Kommissionen, Amtsstellen und Vertretungen von Bezirk, Gemeinde, Korporationen, öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie Private, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen.“</p> <p>3.2 In Art. 2 Abs. 3 lit. a DIAG wird die Kantonalbank als öffentlich-rechtliche Anstalt von der Geltung des DIAG ausgenommen. Das widerspricht übergeordnetem Recht (Art. 2 RL 2016/680 und Art. 3 E-Konv108). Die Appenzeller Kantonalbank ist im Rahmen der Teilhabe am wirtschaftlichen Wettbewerb gemäss Abs. 3 lit. b DIAG von der Geltung ausgenommen. Was weitere hoheitliche Funktionen angeht, verbleibt die Unterstellung unter die Datenschutzbestimmungen.</p> <p>Anträge zu Art. 2 Abs. 3  Art. 2 Abs. 3 lit. a ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung von Art. 2 Abs. 3 lit. b Entwurf führt dazu, dass in Fällen von privatem Handeln das Bundesdatenschutzgesetz mit seinen erweiterten Regelungen sowie unterschiedlichen Aufsichtsbehörden zum Tragen kommt. Bei der Kantonalbank, beim Schul- und Gesundheitswesen (bspw. Betreiben einer Schulkantine für Dritte, Vermieten von Räumlichkeiten, Handel...) kann sich hier eine komplexe Datenbearbeitungsmatrix eröffnen. Es ist zu prüfen, ob an dieser Ausnahmeregelung festzuhalten ist und/oder die Unterstellung unter die kantonalen Aufsichtsbehörden vorbehalten werden sollte. Folgende Variante wird empfohlen:</p>	<p>Die Einschränkung auf das Wahrnehmen öffentlicher Aufgaben gilt grundsätzlich nur für Private. Öffentliche Körperschaften sollen für ihr ganzes Handeln, insbesondere mit Bezug auf den Datenschutz, dem neuen Gesetz unterliegen. Es wird ab er eine redaktionelle Vereinfachung vorgeschlagen:  <sup>1</sup>Öffentliche Organe sind Behörden, Kommissionen, Amtsstellen und Vertretungen, die für eine Körperschaft, eine Korporation oder eine Anstalt handeln, sowie Private, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>Die Kantonalbank nimmt keine hoheitlichen Befugnisse wahr. Dies gilt auch nach dem neuen Kantonalbankgesetz. Sie kann vom Gesetz ausgenommen werden, womit für sie, gleich wie für private Unternehmen, das eidgenössische Datenschutzrecht gilt.</p> <p>Nicht streichen, aber Verschiebung in Abs. 1.</p> <p>Einverstanden.</p>
--	---	--

	<p>Art. 2 Abs. 3 „Soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt, ist das Bundesdatenschutzgesetz anwendbar. Die Aufsicht richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz.“</p> <p>3.3 In Art. 3 Abs. 5 werden die Vorgaben der übergeordneten Normen unter Vorbehalt nachfolgender Einwände erfüllt. Um zu verdeutlichen, dass es sich bei den besonders schützenswerten Personendaten um keine abschliessende Aufzählung handelt, ist einzufügen:</p> <p>Art. 3 Abs. 5 „Besonders schützenswerte Daten sind insbesondere:“</p> <p>3.4 Der Begriff "rassische Herkunft" in Art. 3 Abs. 5 lit. b ist veraltet, historisch schlecht besetzt und ersatzlos zu streichen. Die vorgeschlagene Bezeichnung „ethnische Herkunft oder Zugehörigkeit“ umfasst auch die "Rassenzugehörigkeit".</p> <p>3.5 Art. 3 Ziff. 11 RL 2016/680 definiert den Begriff der Datenschutzverletzung unter anderem als eine Verletzung der Datensicherheit. In Abs. 2 der Bestimmung wird das verantwortliche Organ bestimmt. Damit Rechtsvereinheitlichung, Kontrollen und auch Sicherheit für die Rechtsunterworfenen ermöglicht werden, sind entsprechende Tools zur Verfügung zu stellen, Weiterbildung zu ermöglichen und klare Handlungsanweisungen in einer Verordnung oder Dienstweisung festzuhalten. Kommissionstätigkeit fällt bspw. unter die Geltung dieses Gesetzes. Es würde eine meldepflichtige Datenschutzverletzung darstellen, Personendaten über das unverschlüsselte Mail auszutauschen.</p> <p>Eine Vereinbarung über das zuständige Organ erscheint aus den vorab genannten Gründen praktikabler als eine Kaskadenzuständigkeit.</p>	<p>Anliegen fällt aufgrund der Streichung des Vorbehalts dahin.</p> <p>Vorschlag: Besonders schützenswert sind Personendaten, deren Bearbeitung eine erhöhte Gefahr von Grundrechtsverletzungen beinhaltet, namentlich Angaben über...</p> <p>Einverstanden.</p> <p>Einverstanden.</p> <p>Für den Datenschutz ist die Anforderung der genügenden Sicherung der Daten wichtig. Wie dies gemacht werden soll, sollte nicht mit Bezug auf Einzelbereiche im Gesetz geregelt werden, sondern in der Verantwortung der Vollzugsbehörden stehen.</p>
--	--	--

	<p>Anträge auf Neuformulierung bzw. Ergänzung</p> <p>Art. 5 Abs. 1 am Ende: „Die Einzelheiten werden in einer Dienstanweisung geregelt.“</p> <p>Art. 5 Abs. 4 neu: „Bearbeiten mehrere öffentliche Organe Personendaten einer Datensammlung, bezeichnen sie das für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortliche Organ.“</p> <p>3.6 Das übergeordnete Recht schreibt in Art. 8bis Ziff. 1 E-Konv108 und Art. 4 Abs. 4 RL 2016/680 vor, dass die Beweislast für die Einhaltung der Bestimmungen beim Bearbeiter liegt. Diese Verantwortlichkeit ist im Entwurf in Art. 7 Abs. 3 geregelt. Aus systematischer Sicht ist diese Regelung in den allgemeinen Teil aufzunehmen (Art. 4-6 Entwurf DIAG). Es ist unklar, wie die Beweislast für diese Organe in materieller Hinsicht geregelt sein soll. Um dem Transparenzgrundsatz zu entsprechen und eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, ist entweder eine Verordnungskompetenz zu schaffen, worin die Richtlinien festgehalten werden, oder diese Verpflichtung ist in den Aufgabenkatalog gemäss Art. 32 Entwurf zu übernehmen. Dazu folgender Vorschlag:</p> <p>Art. 5 Abs. 5 neu: „Das öffentliche Organ ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen beweispflichtig. Das verantwortliche Organ regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.“</p>	<p>Wenn mehrere Organe Daten bearbeiten, tragen alle Organe für ihren Bereich die Verantwortung. Diese darf nicht durch eine Vereinbarung wegdelegierbar sein.</p> <p>Wichtig ist, dass der Sachverhalt geregelt ist. Ob es sich um einen Grundsatz oder um eine Voraussetzung für das Bearbeiten handelt, ist letztlich von geringer Bedeutung.</p> <p>Für die Anforderung, dass die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen nachgewiesen werden muss, braucht es kein Ausführungsrecht. Zudem sollte es nicht so sein, dass jede Körperschaft und Korporation für sich eine eigene Regelung erlässt.</p>
--	---	---

	<p>3.7 Weiter stellt sich die Frage, ob unter dieser generellen Bestimmung das Umgehen mit Daten, insbesondere Löschen und Aufbereiten beim Archivieren von Personendaten, klarer als im Entwurf vorgesehen geregelt werden sollte. Dazu unser Vorschlag analog zu der Regelung im Kanton St.Gallen:</p> <p>Art. 6 neu:  <sup>1</sup>„Das öffentliche Organ bietet dem zuständigen Archiv innert 12 Monaten die Personendaten an, die es nicht mehr benötigt. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Archivierung gemäss Art. 34 ff. E DIAG.  <sup>2</sup>Das öffentliche Organ vernichtet die vom zuständigen Archiv als nicht archivwürdig bezeichneten Personendaten. Ausgenommen sind Personendaten, deren Vernichtung schutzwürdige Interessen der Person verletzen würden.  <sup>3</sup>Auf die Vernichtung kann verzichtet werden, wenn die Personaldaten anonymisiert sind oder vom öffentlichen Organ unmittelbar nach Mitteilung des zuständigen Archivs anonymisiert werden.“</p> <p>3.8 Art. 5 Ziff. 3 E-Konv108 und Art. 4 Abs. 1 lit. a und Art. 8 RL 2016/680 sehen eine "gesetzmässige" und damit engere Begriffsbestimmung als im Entwurf postuliert. Das Bearbeiten von Daten muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sein (mittelbare gesetzliche Grundlage). Ein Vollzugsinteresse genügt nicht. Unser Vorschlag lehnt sich an die Terminologie des übergeordneten Rechts an:</p> <p>Art. 7 Abs. 1:  <sup>1</sup>„Die Bearbeitung von Personendaten ist zulässig, wenn eine Rechtsgrundlage besteht oder die Bearbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.“</p> <p>3.9 An die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten ist ein qualifizierter Massstab anzulegen (Art. 6 E-Konv108 und Art. 10</p>	<p>Zur Archivierung besteht bereits ein Erlass, der die Anbietepflicht regelt (GS 432.101). Diese Pflicht muss für alle relevanten Daten gelten und nicht nur für Personendaten.</p> <p>Materielles Recht zur Archivierung dürfte ohnehin nicht bei den Grundsätzen über das Bearbeiten von Daten gesetzt werden, sondern wäre im Kapitel über die Archivierung zu platzieren.</p> <p>Antrag: Nicht übernehmen.</p> <p>Gemäss Art. 8 der europäischen Richtlinie sehen die Mitgliederstaaten vor, dass das Bearbeiten nur rechtmässig ist, wenn und soweit die Verarbeitung für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist. Die Aufgabe muss auf einer Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts des Mitgliederstaats beruhen. Für das Bearbeiten selber muss nicht zwingend eine ausdrückliche gesetzliche Regelung vorliegen.</p> <p>Auch bei den besonders schützenswerten Daten ist es nicht so, dass die Bearbeitung selber ausdrücklich in einem Gesetz geregelt sein muss. Es</p>
--	---	---

	<p>RL 2010/680). Es würde begrüsst, wenn diese zentrale Bestimmung klarer formuliert würde:</p> <p>Art. 7 Abs. 2:  „Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personaldaten und Persönlichkeitsprofilen ist zulässig, wenn ein Gesetz die Bearbeitung vorsieht oder die Bearbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist oder wenn die betroffene Person</p> <p>a) im Einzelfall ausdrücklich sowie in Kenntnis von Zweck und Art der vorgesehenen Bearbeitung eingewilligt hat oder</p> <p>b) die Daten allgemein zugänglich gemacht hat.“</p> <p>3.10 Art. 11 der Revisionsvorlage gehört zu den allgemeinen Bestimmungen von Art. 4 - 6 des Entwurfs und ist zugunsten unseres Vorschlages in Ziff. 3.7 ersatzlos zu streichen.</p> <p>3.11 Die Regelung von Art. 13 des Entwurfs steht quer im Raum und entspricht dem Regelungsinhalt von Art. 22 Abs. 1. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>3.12 Art. 10 verlangt eine Datenschutzfolgeabschätzung. Dabei handelt es sich um eine Vorbereitung des öffentlichen Organs, die Voraussetzungen für den Nachweis der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu erbringen. Um eine einheitliche Rechtsanwendung zu ermöglichen, sind Richtlinien zu erlassen. Es wird folgende Ergänzung beantragt:</p> <p>Art. 10 Abs. 3 neu  „Das verantwortliche Organ regelt die Einzelheiten in einer Verordnung / Dienstanweisung.“</p> <p>3.13 In Art. 14 werden die Meldepflichtverletzungen beschrieben. Art. 3 Ziff. 11 RL 2016/680 definiert den Begriff der Datenschutzverletzung weiter als in vorliegendem Entwurf vorgesehen. Nicht allein das unrechtmässige Bearbeiten von Daten fällt darunter, sondern</p>	<p>reicht, wenn die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Datenbearbeitung notwendig ist, gesetzlich festgelegt ist.</p> <p>Eine Einwilligung kann sich auf mehr als eine Bearbeitung beziehen. Es sollte daher darauf verzichtet werden, für jeden Einzelfall eine separate Einwilligung zu verlangen.</p> <p>Anonymisierung und Löschung sind Bearbeitungen von Daten. Sie sollen daher in diesem Kapitel geregelt werden.</p> <p>Der Regelungsinhalt von Art. 13, der sich nicht mit Art. 22 Abs. 1 deckt, wird neu verteilt.</p> <p>Im Rahmen der Datenschutzfolgeabschätzung ist dem Datenschützer Bericht zu erstatten. Dieser soll aufgrund des jeweiligen Einzelfalls sagen, welche zusätzlichen Angaben er gegebenenfalls braucht. Dass jede Körperschaft, Korporation und Anstalt für sich eigene Richtlinien erlässt, erscheint nicht zielführend.</p> <p>Art. 14 regelt nicht die Verletzung der Datensicherheit, sondern die Meldepflichten gegenüber der Datenaufsicht, den Datenempfängern und</p>
--	---	---

	<p>bereits eine Verletzung der Datensicherheit. Die Anpassung an die Begriffe des übergeordneten Rechts ist zu empfehlen. Es wird vorgeschlagen:</p> <p>Art. 14 Abs. 1:  „Eine Verletzung der Datensicherheit liegt ungeachtet der Absicht oder der Widerrechtlichkeit vor, wenn diese dazu führt, dass Personendaten verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden.“</p> <p>3.14 In Art. 23. Abs. 3 des Entwurfs wird das Einsichtsrecht unter die Bedingung eines besonderen Interesses gestellt. Bei Korporationen ist dies eine Sache. Aber in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Anstalten ergibt sich daraus für einen bedeutenden Teil der Verwaltung ein erhebliches Erschweren im Informationszugang. Es wird vorgeschlagen, diesen Vorbehalt in Art. 23 Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Andernfalls ist eine Verordnungsbestimmung vorzusehen, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten. Vorschlag:</p> <p>Art. 23 Abs. 3 am Ende:  „Das verantwortliche Organ regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.“</p>	<p>den Betroffenen. Die Behörde soll nicht gezwungen werden, jede festgestellte Schutzlücke, die umgehend geschlossen wird, allen Personen mitteilen zu müssen.</p> <p>Siehe Bemerkung zum entsprechenden Antrag des AVA.</p> <p>Wie die Korporation oder Anstalt das Einsichtsrecht regelt, sollte ihrem Ermessen überlassen sein. Es ist nicht ganz realistisch, von allen Holz- und Flurgenossenschaften sowie den weiteren Korporationen eigenständige Verordnungen zu verlangen. Ein Versammlungsentscheid zu dieser Frage muss ausreichen.</p>
--	---	--

<p>Urs Glaus, Datenschutzbeauftragter Appenzell I.Rh.</p>	<p>1. Terminologie «Informationen» und «Daten»  In den Allgemeinen Bestimmungen (Art. 1 - 3) und im Abschnitt «Bearbeiten von Informationen» werden offenbar «Daten» als Personendaten verstanden, «Informationen» als Personendaten und andere Daten. Die Terminologie überzeugt nicht ganz. Informationen sind nicht Alternativen zu Daten oder Personendaten; vielmehr versteht man unter «Informationen» Wissensinhalte. Unter «Daten» sind Zeichenfolgen zu verstehen, welche Informationen festhalten. Richtigerweise dürfen Informationen nicht «verändert» oder «vernichtet» werden, weil das weder ethisch noch rechtlich ein korrekter Umgang mit der Wahrheit wäre, sofern nicht das Recht auf Vergessen für die Vernichtung spricht. Dann aber handelt es sich bereits um Daten, nicht um «Informationen». Die Terminologie ist nicht klar genug; möglicherweise wird unter Information im Sinne der Art. 4 ff nicht personenbezogene Daten verstanden.</p> <p>Es wäre zu prüfen, ob nicht Grundsätze der Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden und das Recht auf Einsicht in amtliche Akten zu regeln wäre. Auf diese Weise würde der missverständliche Begriff von Information im Sinne von Art. 4 des Entwurfs vermieden und zugleich klargestellt, ohne dass durch missverständliche Verwendung des Begriffs «Information» auch «Daten» mitverstanden würden. Auf die «Information» passen die Art. 5 und 6 nicht, es sei denn, man verstehe darunter «Daten» im engeren Sinn. Die formulierten Grundsätze von Art. 4 und 5 passen nur auf Daten, nicht aber auf Informationen, welche der Öffentlichkeit kommuniziert werden sollen.</p> <p>Weiter wäre zu prüfen, ob der Abschnitt 2 nicht die Regeln des Datenschutzes (Art. 4 und 5 sowie Art. 7 - 33) umfassen sollte. Die Regeln über die Information hätten zu umschreiben, inwieweit Behörden die Öffentlichkeit informieren dürfen oder sollen und wie weit umgekehrt der Anspruch der Öffentlichkeit auf Information sein soll, welche behördlichen Tätigkeiten der Öffentlichkeit zugänglich, wel-</p>	<p>Es wird im Grundsatz auf den Begriff der Daten gewechselt, ausser dort, wo es effektiv um die eigentliche Information der Öffentlichkeit geht. Der Wechsel zieht eine teilweise Neustrukturierung des Erlasses nach sich.</p>
---	---	--

	<p>che Dokumente öffentlich sein sollen, welche anderen nur betroffenen Personen zur Einsicht offen gelegt werden und welche anderen eines Interessennachweises bzw. einer Interessenablegung bedürfen, damit sie ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden dürfen.</p> <p>Im Teil «Archivierung» und «Aufbewahrung» (Art. 34 - 36 des Entwurfs) wird die Pflicht der öffentlichen Organe festgelegt, «Informationen» dem Landesarchiv anzubieten, nicht aber die Grundsätze, inwieweit Anspruch auf Einsicht in Archivmaterial besteht. Diese Ansprüche jedoch wären in den Grundzügen ebenfalls im Gesetz zu regeln; Art. 36 des Entwurfs überlässt dies jedoch der Standeskommission. Damit ist ein wesentlicher Teil einer Archivgesetzgebung einerseits und eines Informationsanspruchs nicht geregelt, der jedoch einen wesentlichen Teil einer Informations- und Archivgesetzgebung darstellen würde.</p> <p>2. Die Rechte der Einwohner und der Schutz der Personen, über welche Daten erhoben, registriert und bearbeitet werden, sind nicht ausreichend systematisch überblickbar. Der Schutz der betroffenen Personen sollte zusammengefasst dargestellt werden. Beispielsweise ist das Einsichtsrecht in eigene Daten in Art. 27 des Entwurfs und allenfalls daraus ergebende Ansprüche der betroffenen Person in Art. 12ff geregelt. Die Einschränkung des Einsichtsrechts wiederum ist in den Art. 21 - 23 geregelt.</p> <p>Bei der Systematik sollten die Regeln über den Datenschutz einerseits und die Regeln über die Information und das Archiv andererseits besser auseinandergelassen und systematisiert werden. Der Abschnitt II handelt genau genommen vom Datenschutz, nicht von der Information (Art. 4 - 6), während die folgenden Bestimmungen (Art. 7 - 33) die Datenbearbeitung, -erhebung und die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten umfassen. Diese Bestimmungen würden an Übersicht und Verständlichkeit gewinnen, wenn sie sich an eine</p>	<p>Die heutige Regelung über die Schutzfrist wird ins Gesetz überführt.</p> <p>Es werden Anpassungen vorgenommen.</p>
--	--	---

	<p>klassische Systematik anlehnen würden, wie sie im geltenden Datenschutzgesetz verwendet ist.</p> <p>3. Prüfung von einzelne Formulierungen (z.B. Art. 3 Abs. 5 lit. b des Entwurfs)</p>	<p>Wurde überprüft und teilweise angepasst.</p>
--	--	---